

Synopse

2019.nwjsd.43 Ausländerverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.21** | 761.11
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Information an Landrat (3. September 2024)
	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)
	<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)[NG 122.2], Art. 123 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[SR 142.20] sowie von Art. 57 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[NG 461.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 122.21 (Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV) vom 2. September 2008) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)
vom 2. September 2008	
<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i>	

Geltendes Recht	Information an Landrat (3. September 2024)
<p>gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)[NG 122.2] sowie von Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) [SR 142.20],</p>	<p>gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)[NG 122.2] sowie von Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[SR 142.20],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 1 Justiz- und Sicherheitsdirektion</p> <p>¹ Die Justiz- und Sicherheitsdirektion übt unter dem Vorbehalt der Befugnisse des Bundes und der Gesundheits- und Sozialdirektion die Leitung und Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)[SR 142.20] sowie des Asylgesetzes (AsylG)[SR 142.31] aus.</p>	<p>¹ Die Justiz- und Sicherheitsdirektion übt unter dem Vorbehalt der Befugnisse des Bundes und der Gesundheits- und Sozialdirektion die Leitung und Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)[SR 142.20] sowie des Asylgesetzes (AsylG)[SR 142.31] aus.</p>
<p>§ 2 Gesundheits- und Sozialdirektion</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Sozialdirektion übt die Leitung und Aufsicht des Vollzugs des Ausländerrechts in den Bereichen der Integration sowie der Sozial- und Nothilfe aus.</p> <p>² Sie führt die Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Art. 57 AuG[SR 142.20].</p> <p>³ Sie kann für finanzielle Beiträge an Integrationsprogramme mit dem Bundesamt für Migration Leistungsverträge abschliessen.</p>	<p>² Sie führt die Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Art. 57 AIG[SR 142.20].</p> <p>³ Sie schliesst Vereinbarungen mit dem Staatsekretariat für Migration (SEM), die Integrationsprogramme betreffen, ab.</p>
<p>§ 4 Arbeitsamt</p> <p>¹ Das Arbeitsamt erlässt die für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erforderlichen arbeitsmarktlichen Vorentscheide gemäss Art. 40 Abs. 2 AuG[SR 142.20].</p> <p>² Es unterstützt die Ansprechstelle für Integrationsfragen bei der Organisation und Durchführung von Programmen zur beruflichen Integration.</p>	<p>¹ Das Arbeitsamt erlässt die für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erforderlichen arbeitsmarktlichen Vorentscheide gemäss Art. 40 Abs. 2 AIG[SR 142.20].</p> <p>² Es unterstützt die zuständige Stelle bei der Organisation und Durchführung von Programmen und Massnahmen zur beruflichen Integration.</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (3. September 2024)
<p>§ 5 Amt für Asyl und Flüchtlinge</p> <p>¹ Das Amt für Asyl und Flüchtlinge ist zuständig für die Sozial- und Nothilfe für Ausländerinnen und Ausländer, soweit diese Aufgaben dem Kanton übertragen sind.</p> <p>² Es ist im Weiteren insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anordnung von Durchsuchungen (Art. 9 AsylG[SR 142.31]);2. die unverzügliche Bestimmung einer Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (Art. 17 Abs. 3 AsylG[SR 142.31]);3. die Zuweisung eines Aufenthaltsortes oder einer Unterkunft (Art.28 AsylG[SR 142.31]);4. die Einschränkungen der Sozialhilfeleistungen (Art. 83 AsylG[SR 142.31]);5. die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs soweit der Bund diese Aufgabe den Kantonen überträgt (Art. 85 AsylG[SR 142.31]);6. die Sicherstellung von Vermögenswerten zum Zwecke der Rückerstattung (Art. 87 AsylG[SR 142.31]).	<p>¹ Das Amt für Asyl und Flüchtlinge ist zuständig für die Entscheide betreffend wirtschaftlicher Sozialhilfe gegenüber Personen gemäss Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[NG 761.1].</p> <p>6. die Sicherstellung von Vermögenswerten zum Zwecke der Rückerstattung (Art. 87 AsylG[SR 142.31]);</p> <p>7. die Integrationsprogramme für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge (Art. 6 Abs. 1 und 2 EG zum Ausländerrecht[NG 122.2]);</p> <p>8. die Information der Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde, wenn die Frist gemäss Art. 28 Abs. 1 SHG[NG 761.1] endet.</p>
<p>§ 6 Kantonspolizei</p> <p>¹ Die Kantonspolizei:</p> <ol style="list-style-type: none">1. führt im Auftrag der kantonalen Instanzen Abklärungen sowie Durchsuchungen im Sinne von Art. 70 AuG[SR 142.20] und Art. 9 AsylG[SR 142.31] durch;	<ol style="list-style-type: none">1. führt im Auftrag der kantonalen Instanzen Abklärungen sowie Durchsuchungen im Sinne von Art. 70 AuG[SR 142.20] und Art. 9 AsylG[SR 142.31] durch;

Geltendes Recht	Information an Landrat (3. September 2024)
<p>2. vollzieht die verfügten Verhaftungen, Vorführungen und Ausschaffungen;</p> <p>3. kann bei Haftverfahren zu Sicherheitszwecken und zur Unterstützung beigezogen werden;</p> <p>4. führt Personenkontrollen gemäss Art. 9 AuG[SR 142.20] durch;</p> <p>5. ist zuständig für das Meldeverfahren bei gewerbsmässiger Beherbergung gemäss Art. 16 AuG[SR 142.20] in Verbindung mit Art. 33 des Gastgewerbegesetzes[NG 854.1].</p>	<p>2. vollzieht die verfügten Verhaftungen und Vorführungen und unterstützt beim Vollzug von Zwangsmassnahmen gemäss Art. 73 ff. AIG[SR 142.20];</p> <p>4. führt Personenkontrollen gemäss Art. 9 AIG[SR 142.20] durch;</p> <p>5. ist zuständig für das Meldeverfahren bei gewerbsmässiger Beherbergung gemäss Art. 16 AIG[SR 142.20] in Verbindung mit Art. 29 des Gastgewerbegesetzes[NG 854.1].</p>
<p>§ 7 Einzelrichterin oder Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht</p> <p>¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume (Art. 70 Abs. 2 AuG[SR 142.20]);2. die Überprüfung der kurzfristigen Festhaltung sowie der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (Art. 73 und 75 ff. AuG[SR 142.20]);3. den Entscheid über Beschwerden betreffend die Anordnung der Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AuG[SR 142.20]);4. die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 76 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 2 AuG[SR 142.20]);5. die Beurteilung eines Haftentlassungsgesuches während der Dauer der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 78 Abs. 4 und Art. 80 AuG[SR 142.20]);6. die Erfüllung der weiteren Aufgaben im Sinne des AuG[SR 142.20] und des AsylG[SR 142.31], die durch eine richterliche Behörde ausgeübt werden müssen.	<p>§ 7 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (3. September 2024)
<p>§ 8 Eingeschränkte Sozialhilfe</p> <p>¹ Die Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen deckt in der Regel die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt.</p> <p>² Die Wohnung beziehungsweise die Unterkunft wird grundsätzlich als Sachleistung vom Kanton zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Die Deckung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt kann von der Pauschale gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe abweichen. Die Leistungen können in Form von Sachleistungen und ergänzenden täglichen Geldleistungen ausgerichtet werden.</p> <p>⁴ Für eine soziale und berufliche Integration können ergänzende, leistungsbezogene Zulagen ausgerichtet werden.</p>	<p>² Die Unterkunft wird grundsätzlich als Sachleistung vom Kanton zur Verfügung gestellt. Der Kanton kann die Unterkunft zuweisen.</p> <p>³ Die Deckung des Grundbedarfs weicht von der Pauschale gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe[www.skos.ch] ab. Die Abweichungen sind im Anhang 1 aufgeführt.</p> <p>⁴ Für eine soziale, sprachliche und berufliche Integration können ergänzende, leistungsbezogene Zulagen ausgerichtet werden.</p> <p>⁵ Die Leistungen können in Form von Sachleistungen und ergänzenden täglichen Geldleistungen ausgerichtet werden.</p>
<p>§ 10 Grundlage</p> <p>¹ Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG)[SR 142.209] sowie der Gebührengesetzgebung[NG 265.5; NG 265.51].</p>	<p>¹ Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG)[SR 142.209] sowie der Gebührengesetzgebung[NG 265.5].</p>
<p>§ 11 Gebührentarif</p> <p>¹ Der Kanton bezieht die Höchstgebühren gemäss Art. 8 GebV-AuG[SR 142.209].</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Der Kanton bezieht die Höchstgebühren gemäss Art. 8 GebV-AIG[SR 142.209].</p>

Geltendes Recht	Information an Landrat (3. September 2024)
	A1 Anhang 1: Abweichungen von den SKOS-Richtlinien (§ 8 Ausländerverordnung)
	§ A1-1 ¹ Sofern die Leistungen für den Grundbedarf nicht in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden, belaufen sich die Taggeldansätze für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen auf folgende Beträge (Abweichung von Kapitel C3.1. der SKOS-Richtlinien[www.skos.ch]): <i>Tabelle 1</i> ² Sofern die Leistungen für den Grundbedarf nicht in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden, belaufen sich die Taggeldansätze für Asylsuchende auf folgende Beträge (Abweichung von Kapitel C3.1. der SKOS-Richtlinien[www.skos.ch]): <i>Tabelle 2</i>
	II.
	Der Erlass NG 761.11 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 16. Dezember 2014) (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:
§ 3 Direktion ¹ Die Direktion hat die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Sozialhilfegesetzgebung; sie kann zur Koordination der Sozialhilfe den kommunalen Sozialbehörden Weisungen erteilen. ² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Vermittlung des Amtsverkehrs zwischen den Politischen Gemeinden und den zuständigen Behörden und Amtsstellen anderer Kantone sowie mit dem Bund beziehungsweise mit ausländischen Staaten;	

Geltendes Recht	Information an Landrat (3. September 2024)
2. die Koordination der fördernden Sozialhilfe; 3. die Sozialplanung; 4. die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe gegenüber Personen gemäss Art. 28 Abs. 1 SHG[NG 761.1]; vorbehalten bleibt § 5 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung) [NG 122.21]; 5. die Anordnung von Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe, die vom Kanton gewährt wurde.	4. <i>Aufgehoben.</i>
	§ 4a Amt für Asyl und Flüchtlinge ¹ Die Zuständigkeit für bestimmte ausländische Personen richtet sich nach der Ausländerverordnung[NG 122.21].
§ 10 Wirtschaftliche Sozialhilfe für bestimmte ausländische Personen ¹ Die Direktion hat die Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde über die Gewährung oder Aufhebung der Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge zu informieren.	§ 10 <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	Stans, ... REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann

Geltendes Recht	Information an Landrat (3. September 2024)
	Landschreiber 2019.nwjsd.43

Tabelle 1

Haushaltsgrösse	Betrag pro Tag und pro Person in CHF	Betrag pro 30 Tage und pro Person in CHF	Betrag pro 31 Tage und pro Person in CHF
1 Person	13.50	405.00	418.50
2 Personen	12.55	376.50	389.05
3 Personen	11.45	343.50	354.95
4 Personen und mehr	10.20	306.00	316.20

Tabelle 2

Haushaltsgrösse	Betrag pro Tag und pro Person in CHF	Betrag pro 30 Tage und pro Person in CHF	Betrag pro 31 Tage und pro Person in CHF
1 Person	12.00	360.00	372.00
2 Personen	12.00	360.00	372.00
3 Personen und mehr	10.00	300.00	310.00